

## Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein

Quelle: Preuß. GS 1815 S. 23

---

— 23 —

(No. 268.) Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein.  
Vom 5ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Übereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie das vormalige Großherzogthum Berg, und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814 Artikel III.<sup>a</sup> Verzicht geleistet hat.

<sup>a</sup> Preuß. GS 1814 S. 115

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden, nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Kantonen Bonn, Rheinbach, Ahrweiler, Runagen, Wehr, Aldenau, Ulmen, Virneburg, Mayen, Andernach, Rubenach, Coblenz, Polch, Münster, Kaisersesch, Cochem, Luzerat, Zell, Treis, Boppard, St. Goar, Castellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Creuznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Trarbach bestehend.

2. Von dem vormaligen Departement Saar, die nachfolgenden Kantone: Reiferscheid, Blankenheim, Lyssendorff, Schönberg, Prüm, Kylburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittlich, Schweich, Pfälzel, Trier, Conz, Hermeiskeil, Budelich, Berncastel, Rhaunem, Herstein, Meisenheim, und diejenigen Theile der Kantone Grumbach, Baumholder und Birkenfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Answeiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg an die Grenzen des Kantons Hermeiskeil gezogen wird. Die eben genannten Ortschaften, mit ihren Feldmarken und Zubehör sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen, und sind zu Unsern Staaten gehörige Grenzörter.

3. Von dem vormaligen Departement der Wälder (*des forêts*), denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our oder Ouren bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken

der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt; folglich die Kantone Dudeldorf, Bit-

— 24 —

burg, Neuerburg und Arzfeld ganz, und von den Kantonen Grevenmarchern, Echternach, Vianden und Clervaux diejenigen Theile, welche die gedachten Flüsse in der eben erwähnten Art abschneiden,

4. Von dem ehemaligen Departement Ourthe die Kantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleyden und Eupen, und den kleinen Theil des Kantons Aubel, welchen die große Landstraße zwischen Hergenraël und Achen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Straße selbst zwischen den genannten Orten.

5. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas denjenigen Theil des Kantons Rolduc oder Herzogenrath, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt.

6. Von dem ehemaligen Departement Roer die Kantone Achen, Burscheid, Eschweiler, Montjoye, Düren, Froizheim, Gemünd, Zülpich, Lechenich, Brühl, Cölln, Weyden, Kerpen, Jülich, Linnich, Geilenkirchen, denjenigen Theil des Kantons Sittard, der westlich von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Millen, Havert auf Waldfeucht, sämmtliche vorgenannte Orte mit ihren Feldmarken zu Preußen einschließend, liegt, dann die Kantone Heinsberg, Erkelens und Bergheim.

7. Von dem ehemaligen Großherzogthume Berg die Kantone Mühlheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Honnef, Königswinter, Eytorf, Waldbroel, Wildenburg, Homburg und Gummersbach.

Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung des Großherzogthums Nieder-Rhein, und fügen den Titel eines Großherzogs vom **Nieder-Rhein** Unsern Königlichen Titeln hinzu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums, und ihres Glaubens, sowohl gegen

äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

— 25 —

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen: so haben Wir Unsern General-Lieutenant Grafen **v. Gneisenau** und Unsern Geheimen Staatsrath **Sack** hiez zu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. **Hardenberg.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)